



KARL BERGBAUER • Rodinger Straße 19 • 93413 Cham

Freiberufliche Steuerberater
Tobias Bergbauer Dipl. Betriebswirt (DH)
Angestellte Steuerberater
Ingrid Puchta Sabrina Kuen

Telefon: 09971 / 85 12 – 0
Telefax: 09971 / 85 12 – 102
E-Mail: info@stk-bergbauer.de
Internet: www.bergbauer-steuerkanzlei.de

Was müssen Sie bei der Beschäftigung einer Haushaltshilfe im Privathaushalt beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

beschäftigen Sie eine Haushaltshilfe in Ihrem Privathaushalt? Das hat insbesondere dann Sinn, wenn Sie Ihre Zeit anderweitig gewinnbringender einsetzen können. Vielleicht haben Sie aber auch einfach kein Händchen dafür, Ihr Heim richtig glänzen zu lassen? Da kann es durchaus sinnvoll sein, auf Profis zurückzugreifen.

Lange Zeit war es eine verbreitete Unsitte, Haushaltshilfen ohne Anmeldung zu beschäftigen. Das ist allerdings Schwarzarbeit und kann zu empfindlichen Strafen führen. Gravierend ist zudem der fehlende Unfallversicherungsschutz der Haushaltshilfe. Selbst wenn Ihre Haushaltshilfe nur für ein paar Stunden kommt, wird ein Arbeitsverhältnis begründet.

Das sog. Haushaltsscheckverfahren bietet Ihnen eine einfache Möglichkeit, Ihre private Haushaltshilfe - bei einem Monatsverdienst von max. 520 € - legal zu beschäftigen. Lohnsteuer und Sozialversicherung können Sie als relativ niedrige Pauschalen abführen und Ihre Haushaltshilfe muss sich bestenfalls um gar nichts kümmern.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Details bei der Beschäftigung von Hilfen im Privathaushalt. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei der Beschäftigung einer Haushaltshilfe im Privathaushalt beachten?

Bei Schwarzarbeit droht eine Geldbuße von bis zu 5.000 €, bei einem Unfall zudem eine Inanspruchnahme!

Sie beschäftigen regelmäßig eine Haushaltshilfe in Ihrem Privathaushalt.
Arbeitet Ihre Haushaltshilfe im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung -
also höchstens für ein Entgelt von 520 € im Monat - für Sie?

Ja

Nein

Erledigt Ihre Haushaltshilfe nur typische haus-
haltsnahe Aufgaben für Sie (z.B. Reinigung,
Kinderbetreuung oder Gartenarbeit)?

(Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind z.B.
Handwerkerleistungen oder medizinische Fach-
leistungen.)

Nein

Ja

Sie können am Haushaltsscheckverfahren teilnehmen.

- Nur Sie als **Privatperson** können teilnehmen, als Firma ist die Teilnahme nicht möglich.
- Ihre Haushaltshilfe ist **unfallversichert**, d.h. es bestehen keine Haftungsrisiken für Sie.
- Das Formular für die Anmeldung der Haushaltshilfe finden Sie unter www.minijob-zentrale.de. Es muss sowohl von Ihnen als von auch Ihrer Hilfskraft unterschrieben werden.

**Sie müssen Lohnsteuer und Sozialversicherungs-
beiträge nach den allgemeinen Regelungen
abführen.**

Folgende Sätze werden auf Grundlage des Brutto-
lohns erhoben und von Arbeitgeber und Arbeit-
nehmer hälftig getragen:

- 18,6 % gesetzliche Rentenversicherung
- 14,6 % gesetzliche Krankenversicherung
(allgemeiner Satz)
- 3,05 % gesetzliche Pflegeversicherung
(zusätzlich 0,35 % bei Kinderlosen)
- 2,6 % Arbeitslosenversicherung

Außerdem müssen Sie die Beiträge zur Unfall-
versicherung zahlen (Höhe je nach Art der Tätig-
keit).

Ihre Beiträge (ausgehend vom Bruttoarbeitsentgelt):

- 5 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung
- 5 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung
(ist der Arbeitnehmer privatversichert, entfällt dieser Beitrag)
- 2 % pauschale Lohnsteuer
- 1,1 % Umlage U1 für den Ausgleich der Entgeltfortzahlung
bei Krankheit der Haushaltshilfe
- 0,24 % Umlage U2 für den Ausgleich der Leistungen für den
Mutterschutz der Haushaltshilfe
- 1,6 % Unfallversicherung

Ein SEPA-Lastschriftmandat ist in das Antragsformular bereits
integriert. Ihre Beiträge werden jeweils für Januar bis Juni am
31.07. des laufenden Kalenderjahres und für Juli bis Dezember
am 31.01. des Folgejahres abgebucht.

Steuerliche Abzugsfähigkeit:

- Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge und pauschal
abgeführte Lohnsteuer können Sie im Rahmen
Ihrer Einkommensteuererklärung als Aufwand für
haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.
- Ihre Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 %
der entstandenen Kosten, der Höchstbetrag der
Ermäßigung liegt bei 510 € im Jahr.

Arbeitsrecht:

Ihre Haushaltshilfe hat dieselben Arbeitnehmerrechte wie jeder
andere Arbeitnehmer. Damit gelten Regelungen zum Mutter-
schutz, zum Kündigungsschutz, zur Urlaubsgewährung und zur
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Haushaltshilfe im
Privathaushalt können Sie gerne einen Termin mit
uns vereinbaren.